Bundesrecht und Landesrecht.

Eine geschichtliche Darstellung ihres Verhältnisses zu einander.

Mit Genehmigung der hohen Juristenfakultät zu Breslau

als

Inaugural-Dissertation

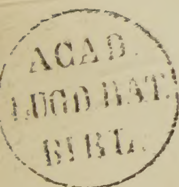
zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

veröffentlicht

von

Paul Posener.



Breslau.
Verlag von M. & H. Marcus.
1900.

Diese Arbeit ist der erste Teil von Heft 3 der „Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht“, herausgegeben von Dr. Siegfried Brie, ordentl. Professor der Rechte an der Universität Breslau (Verlag von M. & H. Marcus in Breslau). Der Beurteilung der hohen Fakultät hat meine vollständige Arbeit unterlegen.

Meiner Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546309_0045

Inhaltsangabe.

1. Kapitel:

Die griechischen Staatenverbindungen.

§ 1. Allgemeines. — Kleinere Verbände 1
§ 2. Die Bünde der Arkader, Aetoler, Achaeer 4

2. Kapitel:

Niederländische und deutsche Staatenverbindungen älterer Zeit.

§ 3. Die Utrechter Union 6
§ 4. Das heilige römische Reich deutscher Nation 8
§ 5. Der Rheinbund 12
§ 6. Der deutsche Bund 14
§ 7. Die deutschen Zentralisationsbestrebungen 18

3. Kapitel:

Die modernen Bundesstaaten.

§ 8. United States of America 22
§ 9. Die schweizerische Eidgenossenschaft 25
§ 10. Der norddeutsche Bund und das deutsche Reich 28



Erster Teil:

Geschichtliche Entwickelung.

---

1. Kapitel:

Die griechischen Staatenverbindungen.

---

§ 1.

Allgemeines. — Kleinere Verbände.

Die erste Kunde von Staatenverbindungen bringt die Geschichtsschreibung des griechischen Altertums. Kleine Staaten, Städte mit dem Charakter eines Staates, thuen sich zusammen, um vereint gegen den äusseren Feind an und in einander Schutz zu finden. Je nachdem das Bedürfnis des Zusammenschlusses ein vorübergehendes oder auf die Dauer gerichtetes war, wurde das Band lose oder fest geknüpft. Dass gerade kleine Staaten sich zusammenschlossen, ist ganz natürlich; denn vornehmlich bei ihnen musste der Verbündungstrieb am ehesten sich einstellen. Schliesslich ist die Grösse ebenso wenig ein Merkmal für ein Staatengebilde, als seine Natur als „Stadt“ ein Hinderungsgrund wäre. — Untersuchungen für die Zwecke meiner Arbeit werden erst da Ergebnisse bringen, wo in einer Staatenverbindung zu dem Schutze gegen aussen noch die Erledigung von Fragen des inneren Staatsrechts hinzukommt.

I. Bei den älteren griechischen Bünden findet sich häufig eine Gerichtsbarkeit des Bundes[1]) in Angelegenheiten, welche

---

[1]) Zur Bezeichnung des Bundesverhältnisses dient dem Griechen besonders das Wort *κοινός* in verschiedenen Verbindungen; so Xenophon, Hell. VII; 4, 34: *ἐν τῷ κοινῷ*. Vergleiche auch Polybius *ΙΣΤΟΡΙΩΝ* II, 37 (herausgegeben von Friedrich Hultsch, Berlin 1867): *καὶ κοινῇ καὶ κατὰ πόλεις ἑκάστοις.*

zwischen dem Bunde und einzelnen streitig sind. Nicht selten war gemeinschaftliches Mass und Gewicht, häufig auch gab es gemeinschaftliche Beamte. Was nun die Frage der gemeinschaftlichen Gesetzgebung betrifft, so ist in den hier zuerst zu betrachtenden Staatenverbindungen von geringerer Bedeutung von einer Zentralisation wenig zu merken; aber ohne sie „for a perfect Federal union“ [2]) zu halten, kann man doch bei ihnen gemeinsame Gesetzgebung mit mehr oder weniger Einfluss auf die Einzelstaaten finden. So wird berichtet [3]) von einer Zusammenkunft der Joner Kleinasiens auf dem Vorgebirge Mykale, wo alljährlich Beratungen über gemeinsame Angelegenheiten stattfanden und auch Beschlüsse gefasst wurden. Letztere verpflichteten anscheinend die Bundesglieder nicht, was daraus hervorgeht, dass Milet sich bei der Frage der Verteidigung gegen Kyros nicht beteiligt [4]) und dem entsprechend die gefassten Beschlüsse nicht befolgt hat. Zum mindesten waren diejenigen, welche an der Beschlussfassung nicht teilgenommen hatten, nicht gebunden.

II. Ein sehr treffendes Beispiel dafür, dass mit der Staatenverbindung eine Beschränkung der selbständigen Gesetzgebung, manchmal auch ein Aufgeben des vorhandenen Rechtes verbunden sei, bieten die Akanthier und Apolloniaten [5]). Sie sollten im Bunde mit Olynth ihr altes Recht aufgeben, das heisst also: der Gesetzgebung der Gesamtheit eine zerstörende Wirkung auf ihr Landesrecht einräumen. Das wollten sie nicht; auch in ihnen wohnte jener echt griechische, der Zentralisation diametral entgegengesetzte Hang nach persönlicher Freiheit, der den Horizont begrenzt, grosse politische Fragen nicht aufkommen lässt und in des einzelnen Beteiligung am Staatsleben, in der

---

[2]) Edward A. Freeman: History of federal government, from the foundation of the Achaian league to the disruption of the U. S. — Vol. I. General introd. Hist. of the Greek fed. London-Cambridge 1863 S. 123.

[3]) Wilhelm Vischer: Baseler Programm 1849. Über die Bildung von Staaten und Bünden oder Zentralisation und Föderation im alten Griechenland; zitiert nach der Ausgabe von Heinrich Gelzer: Kleine Schriften von Wilhelm Vischer. I. Band. Leipzig 1877. — S. 323.

[4]) Vergleiche Vischer a. a. O. S. 323 Anm. 5.

[5]) Vischer a. a. O. S. 357.

direkten Einwirkung eines jeden auf das Ganze das Ideal politischer Vollkommenheit erblickt. Freilich mag für sie das ausserordentlich herrschsüchtige Gebahren Olynths entscheidend gewesen sein, so dass zu ihrer Freiheitsliebe die Furcht vor Olynths Gewaltthätigkeit hinzukam.

III. Die Geschichte des delisch-attischen Bundes, welche durch aufgefundene Tributlisten fast völlig klar gelegt ist[6]), bietet mehr Anhaltspunkte. Athen hatte zum Zwecke der Abwehr des Perserheeres mit einer grossen Anzahl griechischer Städte einen Bund geschlossen, der seinen Gliedern Autonomie beliess[7]). Die einzelnen Bundesglieder hatten die Verpflichtung, zu den Kosten des Bundes beizutragen; ursprünglich geschah dies in der Form, dass Truppen und Schiffe Athen, dem führenden Staate, zugesandt wurden, später geschah es in der Form, dass Beiträge zu den Kosten des Bundes in Form von Tribut geleistet wurden, jedoch ohne dass dadurch die Selbständigkeit der Bundesglieder gekürzt ward. Dieser Tribut wurde durch Gesetz festgestellt[8]); und wenn auch über sonstige Bundesgesetze nichts bekannt ist, so darf man wohl von diesem als sicher annehmen, dass es bindend für die einzelnen Glieder war. Das scheint daraus hervorzugehen, dass die gesetzlich fixierten Tribute von den einzelnen auch thatsächlich geleistet wurden.

IV. Für alle griechischen Staatenverbindungen[9]) ist bemerkenswert das Vorhandensein von Münzen mit dem Zeichen der Allgemeinheit allein, mit dem Zeichen des Einzelstaates allein und mit dem Zeichen der Allgemeinheit nebst einem den Einzelstaat angebenden Zusatze. Wenn auch die Ergebnisse der Altertumsforschung einen ganz sicheren Schluss noch nicht ziehen lassen, so dürfte doch folgendes sich ableiten lassen.

---

[6]) Abhandlungen der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Aus dem Jahre 1861. Band I. Berlin 1870. 2. Abteilung: Ulrich Köhler, Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes. S. 1—142.

[7]) Köhler a. a. O. S. 90. Die nicht autonomen Städte interessieren hier nicht.

[8]) Vergleiche Köhler a. a. O. S. 136 ff.

[9]) Friedrich Wilhelm Tittmann: Darstellung der griechischen Staatsverfassungen. Leipzig 1822. S. 667—751, speziell S. 746 ff; zum folgenden auch Tittmann a. a. O. S. 676. Anm. 61 und S. 747.

Die Münzen mit dem Zeichen einer Staatenverbindung deuten auf deren Vorhandensein. Münzen, welche das Zeichen von Einzelstaaten tragen, beweisen deren Selbständigkeit innerhalb eines Verbandes, vorausgesetzt, dass ihre Zugehörigkeit zum Verbande aus derselben Zeit bekannt ist. Die dritte Art von Münzen, welche neben dem Bundeszeichen das des Einzelstaates trägt, deutet vielleicht an, dass durch Bundesgesetz allgemein die Form und Bezeichnung der Münzen festgesetzt war, den Einzelstaaten aber freistand, unterscheidende Zusätze zu machen.

§ 2.

Die Bünde der Arkader, Aetoler, Achaeer.

I. Die Gründung der arkadischen Bundesstadt Megalopolis ist zurückzuführen auf einen Bundesbeschluss, welcher verbindlich für die einzelnen war, ihnen gegenüber sogar mit Zwang durchgesetzt werden konnte [1]. Es sollten dieselben Gesetze, welche von Bundeswegen erlassen wurden, im ganzen Arkaderlande Geltung haben [2]. Dies ist nur denkbar, wenn durch sie entgegenstehendes Recht der Einzelstaaten ausser Kraft gesetzt wird.

So ist ein Bundesbeschluss über die Verwendung der *ἱερὰ χρήματα* bekannt [3]. Zur Verwendung gelangten sie durch die Bundesbehörde, die *ἐν τοῖς Ἀρκάσιν ἄρχοντες*, zum Zwecke der Verpflegung der Epariten. Die Mantineer fassten aber den Beschluss (*ἀπεψηφίσαντο*), die heiligen Gelder nicht zu verwenden, sondern sie brachten ihre Quote in ihrem Staate auf und sandten sie an die Bundesbehörde. „*Οἱ δὲ ἄρχοντες φάσκοντες αὐτοὺς λυμαίνεσθαι τὸ Ἀρκαδικόν, ἀνεκαλοῦντο εἰς τοὺς μυρίους τοὺς προστάτας αὐτῶν*". Die Bundesbehörde aber sah darin den Ruin des arkadischen Bundes und forderte die mantineische Regierung vor das Bundesgericht. Das Nichtbefolgen des Bundesbeschlusses wurde als Ungehorsam gegen den Willen des Bundes aufgefasst. Aus diesem als besonders

---

[1]) Tittmann a. a. O. S. 688 und 689.

[2]) Vischer a. a. O. S. 353.

[3]) Xenophon a. a. O. VII; c. 4, 33.

markant anzusehenden[4]) Beispiele lässt sich ermessen, mit welchem Eifer und mit welcher Kraft von Seiten der Bundesregierung die Durchführung der Bundesgesetze betrieben wurde. Für die Exekution der Bundesbeschlüsse wurde sogar eine besondere Truppe, die oben bereits erwähnten Epariten, bestellt.

II. Von dem ätolischen Bunde (aus der Zeit nach dem lamischen Kriege 323, 322) ist als Prinzip bekannt die völlige Gleichberechtigung aller zum Bunde gehörenden Staaten[5]). Jedoch griff der Bund mit seinen Gesetzen in das Rechtsleben der einzelnen Bundesglieder ein. So gab es in der 143. Olympiade allgemeine Gesetze über Schulden[6]) [7]), ferner solche über die theatralischen Künstler[8]).

III. Am bekanntesten von allen griechischen Staatenverbindungen ist der achäische Bund. Seine Verfassung gilt mit Rücksicht auf die Worte des Polybius[9]) als die eines Bundesstaates im modernen Sinne[10]). Eine Bundesversammlung hatte die Erledigung allgemeiner Angelegenheiten, darunter wohl auch die Bundesgesetzgebung[11]). Nach Polybius waren sowohl im Bundesstaate als auch in den einzelnen Städten überall einerlei Einrichtungen zu finden[12]). Allerdings unterscheidet er nicht zwischen Bundesgesetzen und Gesetzen der Einzelstaaten[13]). Auch sonst sind die Fälle nicht selten, in denen der Bund in die Machtsphäre von Einzelstaaten eingreift[14]). Ueber die Bundes-

---

[4]) Tittmann a. a. O. S. 690.

[5]) Vischer a. a. O. S. 373.

[6]) Vergleiche Polybius a. a. O. XIII c. 1. — *νομογράφους Δωρίμαχον καὶ Σκόπαν.*

[7]) Polybius a. a. O. XIII c. 1 a. — *νομοθετοῦντος Δωριμάχου καὶ Σκόπα.*

[8]) Tittmann a. a. O. S. 724.

[9]) Polybius a. a. O. II c. 37: *ὥστε μὴ μόνον συμμαχικὴν καὶ φιλικὴν κοινωνίαν γεγονέναι πραγμάτων περὶ αὐτούς, ἀλλὰ καὶ νόμοις χρῆσθαι τοῖς αὐτοῖς καὶ σταθμοῖς καὶ μέτροις καὶ νομίσμασι.*

[10]) So Freeman a. a. O. S. 259.

[11]) Vischer a. a. O. S. 374.

[12]) Polybius a. a. O. II, 37: *τἄλλα δ' εἶναι καὶ κοινῇ καὶ κατὰ πόλεις ἑκάστοις ταὐτὰ καὶ παραπλήσια.*

[13]) Siegfried Brie: Der Bundesstaat. I. Abteilung: Geschichte der Lehre vom Bundesstaate. Leipzig 1874. S. 11. Anm. 6.

[14]) Vischer a. a. O. S. 379. Anm. 1 führt näheres darüber aus.

versammlung und über die Justiz bestanden Bundesgesetze [15]). Durch allgemeines Gesetz war es untersagt, von fremden Mächten Geschenke anzunehmen [16]).

2. Kapitel.

Niederländische und Deutsche Staatenverbindungen älterer Zeit.

§ 3.

Die Utrechter Union.

Am 23. Januar 1579 wurde die Utrechter Union abgeschlossen, welche die Grundlage des Bundesrechtes der Republik der Vereinigten Niederlande bildete [1]). Es waren die sieben Länder Holland, Zeeland, Utrecht, Gelderland, Overysel, Friesland, Groningen, welche einen Staatenbund schlossen [2]). Die besonderen Rechte und Gewohnheiten jeder einzelnen dieser nord- niederländischen Provinzen sollten durch den Bund in keiner Weise gekränkt werden; diese behielten also ihre Souveränetät [3]). Immerhin aber hatte der Bund die Gesetzgebung — ausser in den eigentlichen Bundesangelegenheiten — über Heeres- und Flottenwesen und besonders in Angelegenheiten der Generalitätslande [4]) und der Kolonieen. Organ des Bundes

[15]) Tittmann a. a. O. S. 675.

[16]) Tittmann a. a. O. S. 676.

[1]) Vergleiche Louis Le Fur: État Fédéral et Confédération d'États. Paris 1896. S. 70—80. — I. B. Westerkamp: Staatenbund und Bundesstaat. Leipzig 1892. §§ 3, 7, 14, 21, 28. — L. de Hartog: Das Staatsrecht des Königreichs der Niederlande. Freiburg i. Br. 1886. S. 5 ff.

[2]) de Hartog a. a. O. S. 5. — Westerkamp a. a. O. S. 56—58.

[3]) de Hartog a. a. O. S. 5.

[4]) Dies waren Gebiete, welche im Kriege für die Republik erobert worden waren; ausser einem Teile von Brabant und kleineren Teilen am linken Ufer der Maas gehört hierzu noch ein Stück von Flandern.

waren die Allgemeinen oder General-Staaten, welche sich aus Abgeordneten der einzelnen Provinzialstaaten zusammensetzten [5]).

Die Republik hatte, wenn sie von der ihr zustehenden Befugnis zur Gesetzgebung in den gesetzlichen Schranken Gebrauch machte, einen verfassungsmässigen Anspruch auf Gehorsam der Einzelstaaten. Die einzelnen Bundesglieder wurden durch Bundesgesetze unmittelbar verpflichtet; insbesondere bestimmte der a. 23 der Utrechter Union: ende zoe verre yet wes by yemande ter contrarie gedaen ofte geattenteert worden, tzelve verclaren sluyden van nv alsdann nul, egeen, ende van onweerden [6]). Häufig hat auch die Republik Gesetze erlassen [7]). Wenn diese auch die einzelnen Staatsbürger nicht verpflichteten, so war rechtlich ein Zwang für die Einzelstaaten vorhanden, diese Gesetze auszuführen und in ihrem Gebiete zur Geltung zu bringen. Allerdings nur rechtlich bestand ein solcher Zwang. Die Republik war nicht kräftig genug, den einzelnen Gliedern gegenüber mit ihren Forderungen durchzudringen; die materielle Abhängigkeit führte dann dahin, den guten Willen der einzelnen entscheiden zu lassen, in wie weit dem Befehle des Bundes nachzukommen sei oder nicht. Daher war es auch zu erklären, dass vieles unausgeführt geblieben ist, was zu einer strafferen Organisation des Staatenbundes hätte führen müssen [8]).

Es wird sich jedoch nicht bestreiten lassen, dass formell, wenn auch in beschränktem Sinne, die Gesetze des Bundes mittelbar alle Bürger verpflichteten und dem entsprechend den Landesgesetzen vorgingen. Wenn dem gegenüber behauptet wird, in einem Staatenbunde könne von einer Gesetzgebung des

---

[5]) Heinrich von Treitschke: Die Republik der vereinigten Niederlande; in Preussische Jahrbücher. XXIV. Band. Berlin 1869. S. 70 ff.

[6]) Le Fur a. a. O. S. 72. — Westerkamp a. a. O. S. 391. Anm. 1. führt diese Stelle an und verweist mit Recht auf den ähnlich lautenden art. VI, 2 der Verfassung der U. S. A.: nur dass bei letzterer ein Schutz der Bundesverfassung und -gesetze auch in Wirklichkeit durch art. III, 2 gewährleistet ist.

[7]) Westerkamp a. a. O. S. 303 bezeichnet eine grössere Anzahl von Gesetzen der Republik.

[8]) von Treitschke a. a. O. S. 70: „Daher blieben auch einige Bestimmungen des Bundesvertrages unausgeführt, welche hinausgehend über die Befugnisse eines völkerrechtlichen Bundes, der Generalität die Selbständigkeit einer Staatsgewalt gewähren wollten“. Vgl. auch Westerkamp a. a. O. S. 392.

Bundes nicht die Rede sein, so steht das im Widerspruch mit der historischen Entwicklung [9]. Zu erklären ist eine solche Ansicht aus den thatsächlichen Verhältnissen, keineswegs aus den juristischen. Dass viel dazu beigetragen hat, dem Staatenbunde mit der fehlenden Macht auch die Möglichkeit der die Einzelstaaten bindenden Gesetzgebung abzusprechen, lehrt die Geschichte wohl aller Staatenverbände. Besonders von Bedeutung ist hierbei noch der Umstand, dass nicht — wie im Bundesstaate — der einzelne unmittelbar durch die Bundesgesetze verpflichtet wird, sondern eben erst durch Befehl des Einzelstaates.

§ 4.

Das heilige römische Reich deutscher Nation.

Aus dem Deutschen Einheitsstaate war im Laufe der Jahrhunderte eine Staatenverbindung geworden. Allerdings sehr langsam. Im 13. Jahrhundert sind die ersten Anfänge in den Freibriefen Friedrichs II. [1]) zu konstatieren; hier wurde zum ersten Male anerkannt, dass die einzelnen geistlichen und weltlichen Fürsten eine Art eigener Gewalt zu ihrer Verfügung hätten. In der goldenen Bulle wurde die Machtstellung der Kurfürsten und der Landesherren überhaupt ganz bedeutend gesteigert, und seit dem westphälischen Frieden war es nicht mehr zu bestreiten, dass das Reich den Charakter eines Bundes angenommen hatte. Nur darüber wurde noch gestritten, als welche Art der Bundesbildung es aufzufassen sei [2]).

---

[9]) Ich verweise, um nicht zu oft zu wiederholen, auf die folgenden Ausführungen in § 6: Der deutsche Bund. Auch dort habe ich mich nicht veranlasst gefühlt, den streng juristischen mit dem praktischpolitischen Standpunkte zu vermengen.

[1]) Ludwig Weiland: Monumenta Germaniae. Legum tomus II. Hannover 1896. Nr. 73: Privilegium in favorem principum ecclesiasticorum (1220). — Nr. 171: Constitutio in favorem principum. (1232.) Die pompöse Einleitung des zweiten Freibriefes wirkt gegenüber den 22 Item's, die dem ersten Concedimus folgen und eine Fülle von Kompetenz dem Kaiser wegnehmen, geradezu drastisch. Eine grosse Anzahl von Prozessrechtsmaterien fielen durch diesen zweiten Freibrief dem Partikularrecht anheim.

[2]) Man hielt es bald für ein aus monarchischen und aristokratischen

I. Zweierlei Recht bestand nun im alten deutschen Reiche, das Reichsrecht und das Recht der einzelnen Territorien oder das Landesrecht. (Von dem Rechte der einzelnen Städte, Dörfer u. s. w. darf ich wohl hier absehen.) Die Unterthanen befanden sich in einem doppelten Abhängigkeitsverhältnisse, sie standen unter ihrem Landesherrn, aber auch direkt unter Kaiser und Reich. Von beiden Seiten konnten Gesetze mit Verbindungskraft für den einzelnen erlassen werden: es fragt sich, welche Grundsätze für den Fall einer Kollision von Reichsgesetzen und Landesgesetzen massgebend waren. In dieser Beziehung sind folgende drei Möglichkeiten erwogen worden[3]):

1. Insofern neuere Reichsgesetze im Widerspruch stehen mit älteren partikularen Landesverträgen, Freiheiten und Gewohnheiten, wird den letzteren derogiert. Unerheblich ist es, ob den Reichsgesetzen ausdrücklich eine clausula derogatoria beigefügt ist oder nicht, und ebenso kommt es nicht darauf an, ob die betheiligten Landstände oder Unterthanen gehört worden sind oder nicht.

Elementen gemischtes Staatswesen, bald sah man darin ein irregulare aliquod corpus et monstro simile, bald für einen aus einzelnen Staaten zusammengesetzten Staatskörper. Über Einzelheiten vergleiche Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 4. Auflage. Leipzig 1895 § 21, S. 56 ff. — Carl von Kaltenborn, Einleitung in das konstitutionelle Verfassungsrecht. Leipzig 1863. § 20; besonders S. 186 ff.

[3]) Von Johann Jakob Moser: Nebenstunden von Teutschen Staats-Sachen So sich an dem Kayserlichen Hof, bey Reichs- und Crayss-Conventen, bey denen höchsten Reichs-Gerichten, auch sonsten, zugetragen haben, und noch zutragen möchten. 4. Teil. Frankfurt und Leipzig 1757. Abh. XVII: Von der Collision widriger neuerer Reichs-Gesetze mit älteren Landes-Compactaten und Privilegien. Moser führt übrigens a. a. O. S. 507 als Kollisionsfall an, wenn neuere Reichsgesetze nicht im Widerspruch stehen mit älteren Landesverträgen und Privilegien, „sondern die neuere Reichsgesetze zwar etwas enthalten, wovon in denen älteren Landes-Verträgen und Freyheiten nichts anzutreffen ist, oder auch umgekehrt, beydes aber sich auf eine ungezwungene, vernünfftige und billige Weise mit einander vereinigen lässet"; in einem solchen Falle wäre es ungerecht zu behaupten, jene älteren Sätze des Landesrechtes seien durch das Reichsgesetz aufgehoben, es müssten vielmehr beide mit einander verglichen und so aus einander erklärt werden, dass sie neben einander bestünden. — Es scheint etwas zu weit zu gehen, wenn schon in einem solchen Falle eine Kollision angenommen wird; für diese fehlen die Berührungspunkte beider Gesetzgebungen.

2. Wenn ältere Landesrechte mehr enthalten, als neuere Reichsgesetze besagen, so bleiben sie in vollem Umfange erhalten, wofern sie den Reichsgesetzen nicht widersprechen.

3. In der Beziehung, in welcher neuere Reichsgesetze älterem Landesrechte widersprechen, ist dem Landesherrn, den Landständen und den Unterthanen die Möglichkeit gegeben, durch Vertrag oder Gewohnheit Rechte, welche über den Umfang des Reichsrechtes hinausgehen, zu erwerben oder zu verlieren.

Auf innere Unterscheidungen gehen diese drei Leitsätze der älteren Theorie nicht ein[4]); es lässt sich jedoch aus ihnen entnehmen, dass absolut derogatorisch wirken die unbedingt gemeinen Normen des Reichsrechtes; hingegen liegt in dem Umstande, dass die Reichsgesetzgebung auf irgend einem Rechtsgebiete thätig gewesen ist, noch kein Verbot der einschlägigen Landesgesetzgebung.

Unbedingt gemeine Reichsnormen sind diejenigen, welche das Reich in seiner Allgemeinheit und in seinen äusseren Beziehungen betreffen. Dazu gehören Gesetze, welche das Reichsgericht betreffen oder andere verfassungsmässige Einrichtungen angehen.

In Beziehung auf innere Verhältnisse der Einzelstaaten giebt es nur eine relative Regelung[5]). Von der ursprünglich vollen Kompetenz des Reiches war ein Stück nach dem anderen abgebröckelt worden, und in dem Überreste war es auch nicht gut bestellt. Es wurden zwar allgemeine Gesetze erlassen, aber sie unterlagen Beschränkungen von Seiten der Einzelstaaten, die häufig so weit gingen, die Kraft des Reichsgesetzes völlig zu absorbieren. Hierher gehört die salvatorische Klausel, welche bezweckte, das bereits bestehende Landesrecht dem Reichsgesetz gegenüber in Geltung zu belassen. Ausserdem hat der Einzelstaat das unbestrittene Recht, auf dem durch die clausula salvatoria geschützten Gebiete neue Gesetze zu erlassen[6]). Ein Beweis hierfür sind die vielen partikularrechtlichen

---

[4]) Vergleiche Moser a. a. O. S. 508—566 und 566—568.

[5]) Romeo Maurenbrecher: Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. 3. Auflage. Frankfurt a/M. 1847. S. 115.

[6]) Haeberlin: Handbuch des Teutschen Staatsrechts. II. Band. Neue Auflage. Berlin 1797. S. 173.

Nachfolger der Carolina, welche ja ebenfalls mit der clausula salvatoria eingeführt wurde[7]).

Ist die Klausel dem Reichsgesetze nicht hinzugefügt, dann ist zu prüfen, welcher Art das Reichsgesetz ist, ob es zwingender Natur, das heisst „durchaus gebietend oder verbietend", oder hypothetisch, also nicht zwingender oder subsidiärer Natur, ist[8]). Auf das Verhältnis von Reichs- und Landesrecht diese Unterscheidung anzuwenden, ist wohl nicht zu gestatten, da „nicht zwingendes" Recht nur privatorum pactis, nicht aber durch Gesetze der dem gesetzgebenden Ganzen unterstehenden Staatskörper, abgeändert werden darf. Liegt doch in jeder dispositiven Bestimmung die absolute Norm: „Du sollst den Parteien den freien Willen lassen, und wenn dieser nicht ausgesprochen oder zu erkennen ist, soll die betr. subsidiäre Vorschrift Platz greifen". — Man muss sich aber mit der geschichtlichen Thatsache abfinden und demgemäss folgende Rangordnung der verschiedenen Rechtsquellen annehmen: absolut gebietende oder verbietende Reichsgesetze, Kreisgesetze derselben Art, Landesgesetze, hypothetische Reichsgesetze[9]). — Nur durch eine ganz verkehrte und um staatsrechtliche Erwägungen völlig unbesorgte privatrechtliche Theorie ist Landesrecht vor das nicht zwingende (dispositive) Reichsrecht gestellt worden. Ihr ist, wo sie — etwa in der modernen Lehre — noch auftreten sollte, mit aller Energie und Schonungslosigkeit entgegenzuarbeiten.

II. Die Reichsgesetze hatten Verbindungskraft auch ohne die Zustimmung des Einzelstaates[10]); die Verkündigung seitens des Kaisers gab ihnen Kraft, selbst wenn eine Bekanntmachung durch die Landesbehörde ausserdem erforderlich war[11]). — Ob-

[7]) Carolina Vorr. a. E.: Doch wollen wir durch dise gnedige erinnerung Churfürsten Fürsten vnd Stenden, an jren alten wolherbrachten rechtmessigen vnnd billichen gebreuchen, nichts benommen haben.

[8]) Haeberlin a. a. O. S. 173.

[9]) An letzte Stelle gehört das rezipierte gemeine Privatrecht. Vergleiche auch Haeberlin a. a. O. S. 174.

[10]) Heinrich Zöpfl: Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. I. Teil. 5. Auflage. Leipzig und Heidelberg 1863. S. 374.

[11]) Brie: Zur Lehre von den Staatenverbindungen; in Grünhut's Zeitschrift XI. Wien 1884; besonders S. 146 und Anm. 153.

wohl die Reichsgesetzgebung formell eine umfassende Kompetenz hatte, war dennoch ein weiter Spielraum für die Einzelstaaten vorhanden auf allen den Gebieten, welche nicht äussere Reichsverhältnisse oder die Reichsverfassung und Reichsinstitutionen als solche angehen. Während das Reichsrecht dem Landesrecht in eigentlichen Reichssachen unbedingt vorgeht, ist dies sonst gewöhnlich umgekehrt. Man kann also nicht sagen, dass der Grundsatz, dass „die Landesgesetze den Reichsgesetzen vorgehen", allgemein anzuwenden war. Jedenfalls war das Gegenteil, dass „die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen", auch nicht sehr selten.

Im neuen deutschen Reiche ist dieser Satz in der zuletzt genannten Form wieder erstanden. Man übertreibt garnicht, wenn man damit die Kette der historischen Entwicklung für geschlossen ansieht [12]).

§ 5.

Der Rheinbund.

Im Juli 1806 wurde zwischen Frankreich und einer Anzahl deutscher Staaten der Rheinbund abgeschlossen, ein Staatenbund, der in seinen ersten Anfängen stehen geblieben ist. Seine Glieder waren souverän und thaten in dem Gefühle, durch keine Gewalt mehr beschränkt zu sein, häufig zu viel [1]).

Obwohl das alte deutsche Reich aufgelöst war, hielt man es doch für notwendig, ausdrücklich den nunmehrigen Rechtszustand klarzustellen. Es bestimmte a. 2 des Vertrags vom 12. Juli 1806: Toute loi de l'Empire germanique qui a pu jusqu'à présent concerner et obliger Leurs Majestés etc., leurs sujets et leurs États ou partie d'iceux, sera à l'avenir, relativement à Leurs dites Majestés etc., à leurs États et sujets

---

[12]) Vergleiche hierzu den Hinweis von Brie, Bundesstaat Einl. S. VI. — Meyer a. a. O. § 14 Anm. 3 sieht den Ausgangspunkt der ganzen heutigen Lehre vom Bundesstaate u. s. w. im Federalist Nr. 15 und 16.

[1]) Meyer a. a. O. § 36 a. E. S. 90. — von Kaltenborn a. a. O. S. 249 führt Beispiele für das „rücksichtslose" Vorgehen der Souveräne an; kurz vorher — a. a. O. S. 248 — sagt er allerdings: „Die einzelnen Bundesstaaten sind zwar nominell souverän, aber wesentlich blosse Schutz- und halbsouveräne Neben- (Vasallen-) staaten von Frankreich".

nulle et de nul effet; sauf néanmoins les droits acquis à des créanciers et pensionaires par le recès de 1803, et les dispositions du § 39 du dit recès relatives à l'octroi de navigation du Rhin, lesquelles continueront d'être exécutées selon leur forme et teneur [2]).

Dieser Artikel ist nach zwei Richtungen hin von Bedeutung.

1. Es wird darin anerkannt, dass die Gesetze des alten deutschen Reiches verpflichtend waren. Man wollte — nach der Auflösung — das Reichsrecht abschaffen. Man hat es allerdings nicht so genau damit genommen [3]). Der Inhalt der Reichsfriedensschlüsse und insbesondere der privatrechtlichen Reichsgesetze [4]) blieb in Geltung.

2. Es wurde durch diese Bestimmung des Bundesgesetzes den Einzelstaaten die Verpflichtung aufgelegt, diejenigen Pensionen und Renten zu zahlen, welche durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 für gewisse Verluste angesetzt waren [5]). Dadurch, dass man diesen Verpflichtungen nachkam, erkannte man an, zum Gehorsam gegen das Bundesgesetz gezwungen zu sein [6]).

Der a. 11 sah ein Grundstatut vor, welches insbesondere für den Bundestag bestimmen sollte, in welcher Weise er berufen und eingerichtet werden müsste, welches seine Kompetenz sein sollte u. s. f. [7]). Nach der ganzen Anlage ist anzunehmen, dass bei weiterem Bestehen des Bundes zum mindesten eine Gesetzgebung

---

[2]) P. A. Winkopp: Die Rheinische Konföderationsakte oder der am 12. Julius 1806 zu Paris abgeschlossene Vertrag. Frankfurt a/M. 1808; insbesondere hierzu S. 44—46.

[3]) Darüber von Kaltenborn a. a. O. S. 252.

[4]) Soweit nicht an Stelle des privaten Rechtes der code getreten war, wie dies z. B. in Westfalen, Berg, Darmstadt, Baden, Aremberg der Fall gewesen ist.

[5]) a. 27 über die Domänen der Mediatisierten sowie über diejenigen ihnen verbleibenden Souveränetätsrechte, welche in a. 26 nicht als wesentlich bezeichnet und genannt waren; ferner sollte ihr Vermögen der Konfiskation entzogen sein, a. 28.

[6]) Wenn man den Verpflichtungen nachkam! — Dies geschah aber nicht immer. Meyer a. a. O. S. 89. Anm. 21 führt an, dass Bayern und Baden im Gegensatze zu a. 27 — den Mediatisierten bleiben die Domänen als Allod — behaupteten, die Reichs-Lehnsherrlichkeit über diese Güter sei nach der Auflösung auf sie übergegangen.

[7]) Darüber Westerkamp a. a. O. S. 5. — Meyer a. a. O. S. 188.

in gemeinschaftlichen Angelegenheiten für den Rheinbund geschaffen worden wäre, welche dann im Range den Landesgesetzgebungen vorgegangen wäre [8]). Dazu ist es aber nicht mehr gekommen [9]).

§ 6.

Der deutsche Bund.

Der deutsche Bund war ein Staatenbund. Er hatte gegenüber den einzelnen, zum Bunde gehörigen Staaten einen eigenen Willen, der sich in den Beschlüssen seines verfassungsmässigen Organes, der Bundesversammlung, erkennen lässt [1]). An sich bildet seine Natur als Staatenbund keinen Hinderungsgrund für die Verfolgung allen gemeinsamer Ziele [2]). Ist auch dem Bunde nicht die Gestalt gegeben worden, welche ursprünglich — besonders von Preussen [3]) — vorgeschlagen worden war, so hat es doch — worauf es hier ankommt — eine Gesetzgebung des Bundes gegeben.

I. Die Beschlüsse, welche die Bundesversammlung fasste, galten von vornherein nicht als verbindlich für die einzelnen Unterthanen [4]). Hingegen verbanden die Bundesbeschlüsse un-

---

[8]) Behr betonte — in Winkopp's Zeitschrift Band VII — schon damals, dass auch im Staatenbunde die Gesetzgebung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten einer aus den Häuptern der Einzelstaaten gebildeten Versammlung ausschliesslich zustehen müsse. — Zitiert nach Brie Bundesstaat. S. 39.

[9]) von Kaltenborn a. a. O. S. 248: „Nicht einmal die Satzungen der Akte selbst sind wirklich zur Ausführung gekommen! Das ganze Institut war totgeboren und nichts als ein Werkzeug französischer Politik“.

[1]) Wiener Schluss-Akte a. 10: Der Gesamtwille des Bundes wird durch verfassungsmässige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen.

[2]) Dies spricht schon deutlich aus von Kaltenborn a. a. O. S. 259.

[3]) Vgl. Wilhelm Maurenbrecher: Die deutsche Frage 1813—1815; in: Preussische Jahrbücher. Band XXVII. Berlin 1871, insbesondere S. 52. — von Kaltenborn a. a. O. S. 262. — Der Stein'sche Märzentwurf, auf dessen Grundlage Hardenberg offiziell am 13. September 1814 zu Baden bei Wien einen Entwurf vorlegte, hatte bundesstaatlichen Charakter und verlangte insbesondere ein allgemeines Gesetzbuch.

[4]) Wenn Westerkamp a. a. O. S. 314 und Anm. 20 Ausnahmen in § 6 des Pressgesetzes vom 20. September 1819 zu finden glaubt, so scheint mir

mittelbar die einzelnen Bundesglieder, und jede Bundesregierung hatte die Obliegenheit, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten[5]). Im Ungehorsamsfalle sollte die sogenannte Bundesexekution eintreten, die aber wohl mehr akademischen Wert hatte, wenn sie auch, z. B. 1863 in Holstein, praktisch geworden ist[6]).

Immerhin muss zugegeben werden, dass für den Fall einer beabsichtigten, allgemeinen, gleichmässigen Regelung eines Rechtsgebietes sehr wohl die juristische Möglichkeit vorgelegen hat, allgemeine Normen gegenüber dem Landesrechte durchzuführen. Es war also nur eine Folge der zu geringen Kompetenz des Bundes[7]), wenn kein grosses gemeinsames Recht entstand[8]).

II. Zu unterscheiden ist eine Gesetzgebung des Bundes in eigenen Angelegenheiten und eine solche, welche, über die eigentlichen Bundessachen hinausgehend, die Regelung der Verhältnisse in den Einzelstaaten betrifft. Die ersteren Gesetze waren, ohne irgend ein Zuthun der Einzelstaaten, verbindlich. Anders stand es mit den zweitgenannten. Durch sie wurde nur eine Verpflichtung der Einzelstaaten hervorgerufen, sie bei sich einzuführen[9]). Eine solche Verpflichtung bestand aber rechtlich ganz unbestreitbar; und wenn die meisten Schriftsteller dies nicht anerkannt haben oder überhaupt keiner Erwähnung

---

weder dieses noch die anderen Beispiele etwas für seine gegenteilige Behauptung zu beweisen.

[5]) W. S.-A. a. 32.

[6]) Westerkamp a. a. O. S. 398. — Vergleiche auch Carl Julius Bergius: Preussen in staatsrechtlicher Beziehung. 2. Auflage. Münster 1843, welcher S. 45 betont, dass die Exekution sich nur gegen eine der Bundesregierungen richten könne. Nur falls der Bund angerufen werde, oder falls die Regierung von den Unterthanen bedrängt sei, werde gegen die Unterthanen exekutiert.

[7]) Windthorst charakterisierte in der Reichstagssitzung vom 14. 3. 1885 die Inkompetenz als so weit gehend, dass der Portier am Bundespalais auf die Frage, was das für ein Haus sei, erwidert habe, er sei nicht kompetent.

[8]) Das lag eben in der Natur des Bundes, und die Kritik thut gut daran, sich an die richtige Adresse zu wenden. Viel zu weit geht daher in seinem Urteile über die Thätigkeit und den Wert des deutschen Bundes P. Schubart, die Verfassung und Verwaltung des deutschen Reiches. 12. Auflage. Breslau 1896.

[9]) Vgl. hierzu die Ausführungen von Brie, Theorie der Staatenverbindungen. Breslau 1886. S. 86 ff.; ferner Meyer a. a. O. S. 101.

würdigen, so ist das sehr einfach aus politischen Rücksichten zu erklären: die liberalen Autoren wollten keinen Zwang zur Befolgung reaktionärer Beschlüsse zugeben.

III. War die Publikation in den einzelnen Staaten bewirkt, dann kann man so publizierte Bundesbeschlüsse als Bundesgesetze[10]) bezeichnen, wofern sie nur allgemeinen Inhalts waren[11]). Solchergestalt zu stande gekommenes Bundesrecht musste den Vorrang vor dem Landesrechte haben[12]). Gegen Zusätze und Abänderungen sprach sich die Bundesversammlung aus, indem sie am 8. November 1832 protokollarisch erklärte, dass „durch die Beisätze einzelner Regierungen der allgemeinen Verbindlichkeit des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 kein Eintrag geschehen könne“[13]). — Die Publikation der Bundesbeschlüsse allgemeinen Inhalts hatte aber nur dann dem Landesrechte gegenüber Kraft, wenn sie seitens der Regierung des Einzelstaates erfolgte[14]).

IV. Die Verfassungen der Einzelstaaten geben über das Verhältnis der Bundesbeschlüsse zu dem Rechte der Stände Aufschluss. Grundsätzlich sollen die Landstände nicht die Bundesgewalt beschränken noch irgend wie der Durchführung eines Bundesbeschlusses hinderlich sein[15]). Durch entgegengesetztes Verhalten würde die gemeinsame Geltung eines Bundes-

---

[10]) W. S.-A. a. 11: „beschlossene Gesetze“.

[11]) Vgl. Heinrich Zoepfl: Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. 5. Auflage. I. Teil. Leipzig und Heidelberg 1863 S. 371. – Man kann aber nicht behaupten, dass das Bundesrecht zusammenaddiertes Partikularrecht sei, denn eine solche Fiktion ist nicht nur überflüssig, sondern widerspricht auch den Regeln der Arithmetik: zur Addition werden zuerst die Summanden verlangt, aus diesen ergiebt sich dann die Summe. Im deutschen Bund war zuerst der Bundesbeschluss da, der sich, wenn man durchaus mit Zerlegungen arbeiten will, dann in die einzelnen Partikularrechte umsetzte.

[12]) Dies behauptet mit Entschiedenheit Romeo Maurenbrecher: Lehrbuch des gesamten heutigen gemeinen deutschen Privatrechts. 2. Bearbeitung. Bonn 1840 ff. Band I. S. 5.

[13]) Zoepfl a. a. O. S. 371 und Anm. 3. — Baiern, K. Sachsen, Würtemberg, Grh. Hessen, S.-Meiningen publizierten, dass durch den Bundesbeschluss vom 28. Juni 1832 der Verfassung und den verfassungsmässigen Stände-Rechten ihrer Länder kein Eintrag geschehen solle.

[14]) Maurenbrecher, Staatsrecht S. 176; ferner Zoepfl a. a. O. S. 376.

[15]) Zoepfl a. a. O. S. 374.

beschlusses illusorisch gemacht werden, und die Stände hätten so die Möglichkeit, einseitig abzuändern oder aufzuheben, was der Bund als gleich für alle beschliesse. Schon der Umstand, dass die ständischen Verfassungen selbst eine Konsequenz der Bundesgrundgesetze sind[16]), spricht dafür, ihnen keine Berechtigung zu gewähren, das Schicksal eines Bundesbeschlusses wie auch immer zu bestimmen[17]).

Bezeichnend ist der § 8 des Patents betr. Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung des K. Hannover vom 7. Dezember 1819: „ . . . wie es sich . . von selbst versteht, dass, wenn der Deutsche Bund sich veranlasst finden sollte, bei einer weiteren authentischen Auslegung der D. B.-A. Grundsätze anzunehmen, welche mit den vorstehenden Verfügungen nicht durchgehends vereinbar sind, letztere, den Bundestagsbeschlüssen gemäss, eine Abänderung erleiden müssen[18])“.

Dass die Bundesbeschlüsse unabhängig von der Zustimmung der Stände von der Regierung ausgeführt werden, besagen K. Würt. V. U. vom 25. September 1819 § 3, Grh. Bad. V. U. vom 22. August 1818 § 2, Grh. Hess. V. U. vom 17. Dezember 1820 a. 2, Grh. Meckl. Bekanntmachung vom 23. November 1817; H. Braunschw. Landschaftsordnung vom 25. April 1820, Tit. II § 15; H. Sachs.-Koburg. V. U. vom 8. August 1821 § 2, Hildburghausensche landständische V. U. § 5; Waldeckischer Landes-Vertrag vom 19. April 1816[19]). Häufig findet sich bei diesen Bestimmungen noch der Zusatz: „Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmässige Mitwirkung der Stände ein“. Ähnliche Vorschriften geben K. Sächs. V. U. § 2, Grundgesetz für das K. Hannover § 2, H. Braunschweigische Neue Landschaftsordnung

---

[16]) D. B.-A. a. 13: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden“. W. S.-A. a. 54 ff.

[17]) Zoepfl a. a. O. S. 373: „Soviel ist gewiss, dass es bei der Abfassung der D. B.-A. durchaus nicht in der Absicht der Souveräne gelegen hat, die Rechtsgiltigkeit der Bundesbeschlüsse von einer landständischen Genehmigung abhängig zu machen“.

[18]) Georg Leopold von Zangen: Die Verfassungsgesetze deutscher Staaten in systematischer Zusammenstellung. Darmstadt und Leipzig 1828. I. Teil. S. 46.

[19]) von Zangen a. a. O. I. S. 47—52, 54 und 55.

vom 12. Oktober 1832, I. Kapitel § 2, Grundgesetz für das H. S.-Altenburg § 2, V. U. für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen § 2, Schwarzburg-Sondershausensche landständische V. U. Abschnitt II Abteilung 3 Kapitel 9[20]). An vielen Stellen findet sich auch geradezu die Auffassung ausgedrückt, dass die Beschlüsse der Bundesversammlung einen Teil des Landesstaatsrechts bilden. Auch wird den Gerichten der Einzelstaaten nicht gestattet, gehörig publizierte Bundesbeschlüsse als solche zu prüfen oder eventuell für unverbindlich zu erklären[21]).

V. Bei der Frage der authentischen Interpretation zeigt sich die Kraft der Bundesgesetzgebung am klarsten. Die Giltigkeit der Bundesbeschlüsse als Gesetze in den Einzelstaaten ist wohl abhängig von der Publikation; aber es ist nicht gestattet, dass die Landesregierung Interpretationen giebt[22]). Es ist dies aber keine Folge des Satzes, dass die gehörig publizierten Bundesbeschlüsse durch Landesrecht nicht abzuändern sind, sondern eine Frage der Kompetenz; — mit anderen Worten, man vermied eine mögliche Kontroverse über die Berechtigung zur Interpretation dadurch, dass man sie durch Bundesgrundgesetz und Bundesbeschlüsse ausdrücklich dem Bunde zuerkannte[23]).

§ 7.

Die deutschen Zentralisationsbestrebungen.

I. Das Jahr 1848 war reich an Vorschlägen, welche mehr oder weniger bezweckten, das Ganze zu stärken, die Rechtseinheit zu bewirken durch den Vorrang der Gesetze des

---

[20]) Zangen a. a. O. III. Teil S. 34—37. — W. S.-A. a. 58. — Schlussprotokoll der Wiener Konferenz vom 12. Juni 1834. a. 17.

[21]) Vgl. Zoepfl a. a. O. S. 373.

[22]) W. S.-A. a. 17: „Die Bundesversammlung ist berufen, . . . die . . Bestimmungen . . zu erklären"; Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 VI: „ . . so versteht es sich von selbst, dass zu einer Auslegung . . . nur allein und ausschliessend der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch . . . die Bundesversammlung ausübt". — Wilhelm Altmann: Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte seit 1806. Berlin 1898. I. Teil. S. 181.

[23]) Zum ganzen Paragraphen vgl. die treffenden Ausführungen von Le Fur a. a. O. S. 103.

Ganzen vor den Partikularrechten. Wenn auch bisher eine gemeinsame Gesetzgebung möglich war, so stand doch, abgesehen von denjenigen Bundessachen, bei welchen die Bundesversammlung keine lediglich vermittelnde Thätigkeit übte, einer alsbaldigen Änderung des publizierten Bundesgesetzes durch neue Landesgesetze nichts im Wege. Nur politische Erwägungen, die Betonung des grossen nationalen Standpunkts, das kluge Erfassen wirtschaftlicher Vorteile stützten häufig die schwach geschützte Rechtseinheit gegen partikularistisches Begehren. In der 2. badischen Kammer[1]) wies der Abgeordnete Bassermann darauf hin, welche Gefahr der nationalen Einheit Deutschlands erwüchse, wenn der Zentralbehörde die Macht abgesprochen würde, gemeinsam giltige Beschlüsse zu fassen. „Soll die Bundesversammlung nicht ebenso gut die einzelnen Staaten durch ihre Beschlüsse binden können, wie z. B. die Eidgenossenschaft die Urkantone“?

Genauer geht der Kommissionsbericht[2]) des Abgeordneten Welcker, welcher über den Bassermannschen Antrag der Kammer referiert, auf diese Frage ein. Er will eine allgemeine deutsche Gesetzgebung; sie soll sein entweder absolut gebietend, d. h. Landesrecht brechend, durch Landesgesetze nicht abänderbar, — oder bedingt gebietend, d. h. landesgesetzliche Abänderungen nicht ausschliessend. —

II. Die 17 Vertrauensmänner übergaben der deutschen Bundesversammlung in der 42. Sitzung (27. April 1848) den Entwurf eines deutschen Reichsgrundgesetzes[3]), dessen § 3k die Gesetzgebung im Gebiete des öffentlichen und Privatrechts, soweit die Durchbildung der Einheit Deutschlands es erforderte, der Reichsgewalt ausschliesslich zugeteilt wissen wollte.

III. Eine vertrauliche Note des K. Hannoverschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. Mai 1848 sieht in dem genannten § 3k eine Gefahr für die Selbständigkeit der Einzelstaaten, findet auch ebensowenig einen genügenden Anlass

---

[1]) Paul Roth und Heinrich Merck: Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht. Erlangen 1850 und 1852. I. Band. S. 41.

[2]) Roth und Merck a. a. O. S. 62 und 63.

[3]) Vgl. Roth und Merck a. a. O. S. 375.

in den vorhandenen Bedürfnissen des Volkes[4]). Dieselben Bedenken macht eine Note des K. Sächsischen Geschäftsträgers zu Berlin an den k. preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten geltend[5]). Es werde nicht Rechnung getragen den Ansprüchen der einzelnen Stämme auf besondere Gestaltung ihres privaten und öffentlichen Lebens, ihrer Familien- und Verkehrsverhältnisse. Bis zu der Annahme einer allgemeinen Gesetzgebung müsste die Territorialgesetzgebung völlig freibleiben.

IV. Einen Schritt vorwärts bedeutet der Beschluss der deutschen Nationalversammlung, wonach alle Bestimmungen der einzelnen deutschen Verfassungen, die der allgemeinen Verfassung nicht entsprechen würden, nur nach Massgabe der letzteren als giltig zu betrachten seien[6]). Der § 66 endlich der verfassung des deutschen Reiches erhielt in der 2. Lesung folgende Form: „Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist“ [7]). Diese Fassung behielt die von der deutschen verfassunggebenden Nationalversammlung als Reichsgesetz beschlossene und verkündete deutsche Reichsverfassung in Abschn. II. a. XIII § 66 bei[8]).

V. Es fehlte aber nicht an Stimmen, welche sich gegen die alleinige und unmittelbare Reichsgesetzgebung und für eine bloss subsidiarische aussprachen[9]). Auf anderer Seite wird wiederum dem gegenüber betont[10]), dass deutschem Wesen und dem Bedürfnisse, den Bestrebungen der Einzelstaaten gegenüber das grosse Ganze als einige Nation hervortreten zu lassen, eine Gemeinschaft auch in rechtlicher Beziehung not thut. Darum sollen die Institute, in denen sittliche Gesinnung und rechtliche Lebenswürdigung national abgetönt in Erscheinung treten, ge-

---

[4]) Roth und Merck a. a. O. S. 435.

[5]) Vom 12. Mai 1848, siehe bei Roth und Merck a. a. O. S. 447.

[6]) Roth und Merck a. a. O. I. S. 529.

[7]) Roth und Merck a. a. O. II. S. 223.

[8]) Rauch, Archiv für die neuste Gesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten. Erlangen 1850. Band I. S. 70. — Erwähnt sei noch § 130 der D. R. V.; ferner die §§ 63 und 128 der R. V. vom 26. Mai 1849.

[9]) Julius Stahl: Die deutsche Reichsverfassung nach den Beschlüssen der deutschen Nationalversammlung. Berlin 1849. S. 20 und 21.

[10]) Stahl a. a. O. S. 20.

meinsame Grundlagen haben. Darüber soll aber nicht hinausgegangen werden: gemeinsame Grundlage, nicht: gemeinsame Gesetzgebung, sei der Kompetenz der Reichsgewalt zuzuteilen.

VI. Aus der Zeit nach 1848 sind von Gesetzen bew. Entwürfen zu nennen: die Wechselordnung, das Handelsgesetzbuch und der Entwurf eines für die deutschen Staaten gemeinsamen Gesetzes über die Schuldverhältnisse. Bedeutsam für die hier erörterte Frage ist der a. 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1849 betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland [11]). Er lautet: „Die zur Ausführung dieser Wechsel-Ordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen, von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten". Prinzipiell ist hier der Standpunkt gewahrt, den in dieser Beziehung das moderne Reichsrecht einnimmt.

Anders war es mit dem in den Jahren 1861—1863 in den einzelnen Staaten eingeführten allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche; natürlich wirkte hierbei die Art des Zustandekommens, die von der der Wechselordnung verschieden, mit. Formell bestand für die Einzelstaaten des deutschen Bundes kein Hindernis, durch neue Gesetze die Einheit zu durchbrechen. Ebenso wenig waren ihnen authentische Interpretationen entzogen [12]).

Schliesslich ist noch a. 1 des Entwurfes eines Obligationenrechtes anzuführen [13]): „Für die unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Rechtsverhältnisse hat das gemeine Recht keine Gesetzeskraft". In den Protokollen [14]) wird hierzu bemerkt, dass hiermit dem gemeinen Rechte nur die formelle Geltung als selbständige sudsidiäre Rechtsquelle abgesprochen werden solle.

---

[11]) Rauch a. a. O. Band I. S. 11.

[12]) Für diese Zeit ist zu vergleichen Wilhelm Endemann: Das deutsche Handelsrecht. Heidelberg 1865. S. 43 und 44.

[13]) Entwurf eines für die deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes über Schuldverhältnisse. Nach den in der 1. Lesung festgestellten Beschlüssen. Dresden 1865. S. 2.

[14]) Protokolle der Kommission zur Ausarbeitung eines allgemeinen deutschen Obligationen-Rechts. Dresden 1863. S. 10.

3. Kapitel.

Die modernen Bundesstaaten.

§ 8.

United States of America.

I. Der Bund, welchen Massachusetts, Connecticut und New Plymouth 1637 gründeten, richtete seine Thätigkeit hauptsächlich auf die Abwehr feindlicher Indianerstämme. Seine Struktur im Inneren ist wenig ausgebildet, bekannt ist nur, dass der Antrag Connecticut's, jeder Staat solle ein Veto gegen die Bundesbeschlüsse einlegen dürfen, abgelehnt wurde [1]). Immerhin ist dies ein Beweis dafür, dass selbst bei einem derartig losen Gefüge, welches nur des geringsten Anstosses bedurfte, um auseinander zu gehen, die Superiorität der Gemeinheitsschlüsse vor denen der Einzelstaaten Anerkennung und Schutz fand.

II. Am 4. Juli 1776 erklärte der Kongress die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten. Man liess diesen Kongress bestehen, gab ihm aber keine Kompetenz zur Gesetzgebung, sondern liess ihn nur Vorschläge machen. Gab der Kongress Gesetze, so war ihre Durchführung Sache der Einzelstaaten, welche ängstlich und neidisch über ihrer Selbständigkeit wachten und bei der Ausführung der Gesetze nur das gaben und nur in der Form, in der es ihnen passte. „Von ihrem guten Willen hing somit die Ausführung ab" [3]). Demnach kann hier garnicht ins Gewicht fallen die Kompetenz der Konföderation in Münz-, Mass- und Gewichtsangelegenheiten [4]).

III. Der vierte Artikel des Friedensvertrages mit England [5])

---

[1]) Eduard Reimann: Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Weimar 1855. S. 5—12.

[2]) Washington's Brief an Harrison: „. . wenn ein Staat gehorcht, ein anderer den Gehorsam verweigert, ein dritter die Massregeln verstümmelt und nur zum Teil annimmt und alle in der Zeit und Art und Weise abweichen. . ." — Vgl. Reimann a. a. O. S. 21.

[3]) Reimann a. a. O. S. 42.

[4]) Vgl. Le Fur a. a. O. S. 187 und 188.

[5]) Dieser Vertrag bestimmte, dass den Gläubigern bei der Einziehung

gab den Anstoss, die Frage des Verhältnisses von Kongressbeschlüssen zu den Gesetzen der einzelnen Staaten ins volle Licht zu bringen. Jay berichtete dem Kongress, dass mehrere Staaten durch ihre Gesetze jenen Vertrag verletzt hätten, und riet eine Erklärung an des Inhalts, dass die Staaten an verfassungsmässige Verträge fest gebunden seien, ihnen also keinerlei Deutung oder Änderung zustände; „ein solcher Vertrag sei vielmehr ein Teil der Landesgesetze und nicht allein von dem Willen der Legislaturen unabhängig, sondern auch für dieselben verbindlich“ [6]). Unter Hinweis auf die öffentliche Treue nahm der Kongress im März 1787 Jay's Bericht einstimmig an.

IV. Bei der grossen Verfassungsreform verhielten sich die einzelnen Vorschläge zu der Frage des Verhältnisses von Bundesrecht zu den Landesrechten verschieden. Der Virginia-Plan sah in seinem 6. Artikel ein Veto der Nationallegislatur gegen alle Gesetze vor, welche von den Einzelstaaten im Widerspruche mit den Unions-Artikeln erlassen würden. — Der New-Jerseyplan wollte die Bundesgesetze und -Verträge für die höchsten Gesetze eines jeden Staates erklärt wissen; die Richter sollten an die Bundesgesetze gebunden sein. — Hamilton wollte nicht bloss widersprechende Landesgesetze für ungültig erklären lassen, sondern Gouverneure sollten von der Bundesregierung ernannt und an die Spitze der Einzelstaaten gestellt werden, damit sie ein unbedingtes Veto zum Schutze der Bundesgesetzgebung gegen jedes Landesgesetz einlegen könnten.

V. In der Verfassung vom 7. September 1787, Artikel VI § 2, erklärte man die Verfassung, Bundesgesetze, welche nach Massgabe dieser Verfassung erlassen werden [7]), und alle bisherigen wie zukünftigen Staatsverträge der U. S. für das höchste Gesetz des Landes [8]). Sobald die Bundesregierung von

---

ihrer Aussenstände in Sterlingsgeld gesetzlich keine Hindernisse bereitet werden dürften. Siehe Reimann a. a. O. S. 63.

[6]) Vgl. Reimann a. a. O. S. 64; für das Folgende S. 112—114, 121—122, auch S. 125.

[7]) „which shall be made in pursuance thereof“.

[8]) Verfassung, Gesetze und Verträge der U. S. sollen sein: the supreme law of the land. Zu beachten ist der bestimmte Artikel vor land; hiesse es „of land“, dann wäre der Ausdruck appositiv. Gerade aber die Fassung

ihrer Befugnis, Gesetze zu erlassen, Gebrauch macht, dann treten die entsprechenden Landesgesetze ausser Kraft [9]).

Die Richter eines jeden Einzelstaates sollen an die Vorschrift des art. VI, 2 gebunden sein, sogar wenn in der Landesverfassung oder den Landesgesetzen Entgegengesetztes enthalten sei. Kommen Kontroversen zwischen beiden Jurisdiktionen vor, so hat das Oberbundesgericht in letzter Instanz die Entscheidung [10]). Mit dieser Entscheidung wird aber nur der einzelne Fall erledigt, keineswegs sollten dadurch die einzelnen Staaten irgend wie gebunden sein. Im anderen Falle würde dadurch das Gericht über die Union und die einzelnen Staaten gestellt sein [11]).

Der Einfluss, der von dem Bundesstaate auf die einzelnen Staaten ausgeübt wird, ist nur mittelbar. Es steht dem Kongresse nicht zu, Landesgetze für ungiltig zu erklären oder aufzuheben; diese werden materiell ausser Kraft gesetzt, ohne dass sie formell berührt werden [12]). Hingegen können von Seiten der U. S. die Strafbestimmungen der Landesgesetze zu Nichte gemacht werden und für die Nichtbefolgung der Unionsgesetze Strafen angedroht werden [13]).

„of the land“ verbietet eine Übersetzung mit „Landesgesetze“, wie dies irrtümlich und irreführend von Reimann a. a. O. S. 231 geschehen ist. Mit dem sonst nur in der Poesie üblichen Ausdruck „land“ ist gemeint das ganze Bundesgebiet. Die Verfassung u. s. w. sollten das höchste Gebot im ganzen Bundesstaate enthalten. — Vergleiche hierzu meine Ausführungen im § 13.

[9]) H. von Holst: Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika. Freiburg i./Br. 1885. § 18. S. 33. — Die weiteren Einzelheiten sollen hier nicht angegeben werden. Bei von Holst a. a. O. S. 32 ff. sind sie eingehend dargestellt.

[10]) Dafür gebraucht the Federalist Nr. 39 den Ausdruck „ultimately“. An derselben Stelle Genaueres über die Befugnis der Unionsgerichte, in den einzelnen Fällen die Gesetze u. s. w. der Union zur Geltung zu bringen. — Die Unionsgerichte — das nur sei hier hervorgehoben — haben zu prüfen, ob Gesetze, Verträge u. s. w. sich im Rahmen der Unionsverfassung befinden. — Anders ist es in der Schweiz; vergleiche darüber den folgenden § 9 dieser Arbeit.

[11]) In diesem Sinne sprach sich Lincoln in seiner Inaugural-Adresse aus. Vergleiche darüber von Holst a. a. O. S. 36.

[12]) Man vergleiche hierzu meine Ausführungen über „Aufhebung der Landesgesetze“, § 19.

[13]) Robert Mohl: Das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Stuttgart und Tübingen 1824. S. 352 und 353.

In der Praxis wird natürlich auch der Einzelstaat, die mittelbaren Konsequenzen scheuend, die Gegensätzlichkeit zu vermeiden suchen.

§ 9.

Die schweizerische Eidgenossenschaft.

I. Da die alte Eidgenossenschaft lediglich den Interessen der Einzelstaaten zu dienen bestimmt war, blieb die Souveränetät der Kantone in jeder Hinsicht gewahrt. Wurde in der Tagsatzung eine Vereinbarung getroffen, so galt sie nur auf Grund dieser Vereinbarung, also nicht als Beschluss, sondern als Konkordat. Die Stände waren an die Vereinbarung nur gebunden, wenn sie eine diesbezügliche Verbindlichkeit eingegangen waren. Im allgemeinen hing es von dem freien Willen der einzelnen Glieder ab, ob sie die Tädigungen einhalten wollten oder nicht. Die einzige Ausnahme war nur dann vorhanden, wenn es für einen bestimmten Fall von vornherein vorgeschrieben oder ausgemacht war. In diesem Falle banden die Vereinbarungen alle Bundesgenossen [1]).

II. Die napoleonische Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803 enthielt in a. 12 folgende Bestimmung: „les cantons jouissent de tous les pouvoirs qui n'ont pas été expressément délégués à l'autorité fédérale“. Damit war die volle Souveränetät der einzelnen Kantone anerkannt [2]). Gleichwohl gewährte man, abgesehen von den äusseren Angelegenheiten, den Bundesbehörden gewisse Befugnisse: der Landamman sollte den Zustand der Strassen, Wege und Flüsse zu beaufsichtigen haben: in dringenden Fällen durfte er auf Kosten der säumigen Staaten Arbeiten vornehmen lassen. Es wurde ausserdem ein Gerichtshof eingesetzt, welcher Kantonsbehörden, die dem Staatenbunde zuwider handelten, indem sie dessen Gesetze verletzten, wegen Auflehnung aburteilen sollte [3]).

---

[1]) Johannes Meyer: Geschichte des Schweizerischen Bundesrechtes. Bd. I. Winterthur 1878. S. 456.

[2]) Alois von Orelli: Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft. Freiburg i./Br. 1885. S. 16 ff.

[3]) von Orelli a. a. O. S. 17. Dem Bunde standen zu: Bündnisse und Handelsverträge mit dem Ausland, ferner die Entscheidung über Krieg und

III. Auch der neue Bundesvertrag vom 7. August 1815 stellte sich auf den Boden eines strikt durchgeführten Förderativprinzipes[4]).

IV. Durch die Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848 wurden grosse Gebiete der Bundesgesetzgebung erschlossen. Wenn auch keine ausdrückliche Vorschrift der V. U. den Vorrang der Bundesgesetze vor den Landesgesetzen konstatiert, so dürfte aus der Verfassung selbst der Beweis hierfür zu erbringen sein[5]). Der a. 6. V. U. verpflichtet die Kantone, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. Diese wird nur dann vom Bunde übernommen, sofern die Landesverfassungen nichts der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten. Der a. 7. V. U. giebt der Bundesbehörde ein Recht zur Einsicht in die Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung, welche etwa zwischen Kantonen abgeschlossen werden sollten. Für den Fall, dass sie dem Bundesrechte widersprechen, ist der Bund berechtigt, ihre Vollziehung zu hindern. Auch gewisse Verträge der Kantone mit dem Auslande dürfen dem Bunde nach art. 9. V. U. nicht zuwiderlaufen. Des weiteren darf nach art. 20_4. V. U. in den kantonalen Militärverordnungen nichts der eidgenössischen Militärorganisation Entgegenstehendes bestimmt sein. Diese Verordnungen der Kantone müssen sogar zur Prüfung dem Bundesrate unterbreitet werden. Der Artikel 32e V. U. bestimmt, dass die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Konsumo-Gebühren der Bundesbehörde vor ihrer Vollziehung zur Gutheissung vorzulegen sind. Auf diese Weise soll es ermöglicht werden, die Nichtbeachtung der Grundsätze des art. 32 zu verhindern. — Die Bestimmungen der kantonalen

---

Frieden. Der erwähnte Gerichtshof setzte sich aus den Präsidenten der Kriminalgerichte aller anderen Kantone zusammen.

[4]) Der Tagsatzung standen zu: Handelsverträge, Gesandtschaftsrecht, Massregeln für innere Sicherheit, Organisation der Kontingentstruppen, Verfügung über die Bundesarmee. Vergleiche darüber von Orelli a. a. O. S. 20.

[5]) Rüttimann, das nordamerikanische Bundesstaatsrecht. Zürich 1867. I. Teil S. 57; — ferner Brie, Theorie der Staatenverbindungen. Breslau 1886. S. 112 Text und Anm. 2.

Gesetzgebung über den Missbrauch der Pressfreiheit bedürfen nach art. 45 V. U. der Genehmigung des Bundesrates [6]).

V. Eine authentische Interpretation von Bundesgesetzen giebt es nicht. Für den Fall eines Bedürfnisses wird im Rekurswege darüber entschieden; dieses Verfahren soll sich bewährt haben [7]).

Nach art. 113 1 V. U. urteilt das Bundesgericht über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und Kantonalbehörden, ohne dass es ihnen aber freisteht, die Verfassungsmässigkeit der in Frage kommenden Bundesgesetze u. s. w. zu prüfen, denn „die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge über das Bundesgericht sollen massgebend sein“ [8]). Darüber zu entscheiden, ob die Gesetze u. s. w. gemäss den Vorschriften der Verfassung zu stande gekommen sind, gebührt lediglich der gesetzgebenden Behörde, welche sie schuf [9]).

VI. Für den Fall einer Kollision zwischen Bundes- und kantonalem Rechte unterscheidet die neuere Theorie [10]) folgende drei Fälle:

a. Der Bund stellt irgend eine positive Norm auf; die Kantone

---

[6]) Wenn es also vermieden worden ist, in der Verfassung den Vorrang des Bundesrechtes vor dem der Kantone ausdrücklich festzustellen, so dürfte doch diese grosse Zahl von Beispielen, in denen einmal „Bundesverfassung“, des anderen „Bund“ gebraucht wird, das Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung, wie sie die Verfassungen der beiden anderen modernen Bundesstaaten enthalten, wohl ersetzen. Theorie und Praxis stimmen darin überein, dieses Prinzip anzuerkennen. — Heinrich Pfenninger: Das Strafrecht der Schweiz. Berlin 1890 S. 317 stützt sich auf art. 4 V. U. von 1848 und a. 2 Übergangsbestimmungen von 1874; — vgl. ferner Rüttimann a. a. O S. 57 unter 1 und 6.

[7]) L. R. von Salis: Schweizerisches Bundesrecht. Bern 1891 ff. Band I. S. 409 und 410 führt drei Entscheidungen der Bundesbehörde hierüber an.

[8]) Ausführlicher darüber bei von Orelli a. a. O. S. 26 ff., welcher auch die Ansicht Morel's zitiert.

[9]) In den Vereinigten Staaten und auch im deutschen Reiche ist den Gerichten ein Prüfungsrecht über das verfassungsmässige Zustandekommen der Gesetze zugestanden. Vgl. hierzu meine Ausführungen zu § 8, und Anhang § 19.

[10]) Massgebend dafür sind die Ausführungen von Eugen Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. Basel 1886. I. Band. S. 72.

sind zwar nicht gezwungen, diese bei sich einzuführen: das soll in ihrem Ermessen stehen. Führen sie aber jene Norm ein, dann gilt für sie nur das diesbezügliche Bundesrecht.

b. Der Bund erlässt Gesetze, welche irgend ein grösseres Rechtsgebiet regeln: in diesem Falle treten alle diejenigen kantonalen Rechtssätze ausser Kraft, welche bisher jenes Rechtsgebiet ordneten [11]).

c. Der Bund erlässt Gesetze; die Einzelheiten der Ausführung dagegen behält er den Kantonen vor [12]).

VII. Insbesondere soll hier noch etwas darüber gesagt werden, wie sich einzelne Kantone bei der Einführung des schweizerischen Obligationenrechts verhielten. Es bestanden sogar Zweifel darüber, ob die Kantone berechtigt wären, „Einführungsgesetze“ [13]) zu erlassen; es sei darin die — unzulässige — Bestimmung darüber zu erblicken, inwieweit das Bundesgesetz in das Recht der Kantone eingreife. Diese Ansicht ist von Aargau und Zürich wirklich bethätigt worden [14]). Die übergrosse Ängstlichkeit ist bei grösseren Gesetzen mit nicht zu unterschätzenden Nachteilen verbunden: den Kantonen wird daher und aus allgemein staatsrechtlichen Erwägungen [15]) das Recht nicht bestritten werden dürfen, innerhalb der bundesrechtlichen Schranken mit der Ausführungsgesetzgebung vorzugehen [16]).

§ 10.

Der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich.

I. Der preussische Entwurf der norddeutschen Bundesver-

[11]) Nur diesen Fall betrachtet J. J. Blumer: Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts. 2. Ausgabe von J. Morel. Schaffhaussen 1877. Band I. S. 175.

[12]) Ich darf mir eine Kritik dieser wohl nicht sehr strengen Einteilung ersparen und dafür auf den zweiten Teil meiner Arbeit verweisen.

[13]) Im deutschen Reiche hat sich dafür der Ausdruck „Ausführungs-Gesetz“ bezw. „-verordnung“ eingebürgert. Vgl. hierzu § 20, insbesondere die Anmerkung 7.

[14]) Genaueres darüber bei J. Haberstich, Handbuch des schweizerischen Obligationenrechtes. Zürich 1884. Band I. S. 15 ff.

[15]) Die ausführlichere Darstellung findet im zweiten Teile meiner Arbeit an der zuletzt zitierten Stelle ihren Platz.

[16]) Eine bekannte Kontroverse hat sich im Anschluss an den a. 231 des

fassung vom 15. Dezember 1866 nahm in seinem Artikel 2 die Bestimmung auf, dass die Bundesgesetze, welche ihre verbindliche Kraft von Bundeswegen erhalten, den Landesgesetzen vorgehen[1]). Damit sollte „die Entwickelung der nationalen Wohlfahrt des deutschen Volkes von den Fesseln befreit werden, welche die historische Gestaltung der inneren Grenzen Deutschlands ihr anlegten“[2]). Man schuf durch jene Vorschrift die Möglichkeit, dem geeinten Volke den Wunsch nach Einem Rechte zu erfüllen[3]).

In der Verfassung des norddeutschen Bundes[4]) vom 25. Juni 1867 ist im Artikel 2, Satz 1 bestimmt: „Innerhalb dieses Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Massgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, dass die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen“. Die Bethätigung der gesetzgebenden Gewalt des Bundes wirkt direkt auf das Volk, unmittelbar auf jeden einzelnen, primär vor dem Landesrecht[5]). — In die Reichsverfassung ging dieser Artikel unverändert hinüber.

Obl. R's. entwickelt, welcher lautet: „Für Kaufverträge über Liegenschaften gilt das kantonale Recht“. Es ist streitig, ob hierauf der allgemeine Teil des Bundesgesetzes Anwendung finde. Da ich hier nicht auf allzuviele Einzelheiten eingehen will, verweise ich nur auf: Haberstich a. a. O. II, 1. Vorwort S. VIII ff., ferner Schneider, in den Literaturanzeigen der Zeitschrift für Schweizerisches Recht. 26. Band. Neue Folge Band IV. Basel 1885. S. 177.

[1]) Albert Haenel, Studien zu dem Staatsrecht. I. Die vertragsmässigen Elemente der deutschen Reichsverfassung. Leipzig 1873. S. 270.

[2]) Eröffnungsrede des Grafen von Bismarck; siehe Hans Kraemer, Reden des Fürsten Bismarck. Halle a/S., Band II. S. 105.

[3]) Stenographische Berichte. Band I. S. 284 ff; — besonders von Gerber: „Es bedarf . . keiner Ausführung, warum diese Sehnsucht nach einem gemeinsamen Rechte besteht, und was ihre Grundlage ist . . zwei Gedanken: einmal, dass die Einheit des Rechtes auf die Zusammenfassung des sittlichen Geistes des geeinten Volkes zurückwirkt, und dann . . ., dass die Wissenschaft . . . sich konzentriert und es vermeidet, ihre Kräfte zu vergeuden, indem sie sich auf eine Reihe von Partikularrechten zersplittert“.

[4]) Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes. 1867. S. 2 und 3. — Über den Antrag Zachariae, welcher für die vorliegende Frage keine Änderung enthielt, vgl. Max von Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich. 2. Aufl. Freiburg i./Br. und Leipzig 1897. S. 47 und 48.

[5]) C. F. von Gerber: Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts. 2. Aufl. Leipzig 1869. S. 239, welcher eine Vergleichung der norddeutschen Bundesverfassung mit dem Rechte des deutschen Bundes durchführt.

II. Durch Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 wurden die allgemeine deutsche Wechselordnung nebst den Nürnberger Novellen, sowie das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch zu Bundesgesetzen erklärt. In Schaumburg-Lippe und Lauenburg war überhaupt das Handelsgesetzbuch noch nicht eingeführt; in den anderen Staaten war es bei der Einführung häufig derartig verändert worden, dass in wesentlichen Punkten oft gar keine Gemeinsamkeit mehr vorhanden war. Es galt ausserdem nur als Landesgesetz und nicht als Gesetz des Bundes. Um diesen ungesunden und verkehrsschädlichen Rechtszuständen ein schnelles Ende zu bereiten, ersuchte der Reichstag durch eine Resolution den Bundeskanzler, bald den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und die allgemeine deutsche Wechselordnung nebst der dazugehörigen Novelle als gemeinsames Gesetz des norddeutschen Bundes eingeführt bezw. da, wo sie bereits als Landesgesetze gelten, für Bundesgesetze erklärt werden[6]).

Grundlegend für das Verhältnis des Handelsgesetzbuches u. s. w. zum Landesrechte ist § 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1869. Es wird an dieser Stelle bestimmt, dass im Wege der Landesgesetzgebung erlassene Vorschriften so weit in Kraft bleiben, — und zwar als landesgesetzliche Vorschriften — als sie nur eine Ergänzung und nicht eine Abänderung einer Bestimmung des Handelsgesetzbuchs enthalten. Die Bundesgesetzgebung gestattet hier dem Landesrechte einen weiten Spielraum: sie lässt es zur „Ergänzung“ bestehen. Schon in diesem vieldeutigen Ausdrucke liegt eine Gefahr, die dadurch nicht geringer erscheint, dass im folgenden § 3 einzelne Vorschriften des Landesrechtes als bestehen bleibend „insbesondere“ genannt werden.

III. Das Bundesgesetz vom 25. Oktober 1867 war ebenfalls sehr glimpflich mit dem Landesrechte umgegangen. Nach § 19 sollten die landesgesetzlichen Bestimmungen über Führung von Schiffsregistern auch auf die nach dem Bundesgesetz zu führenden Schiffsregister Anwendung finden, soweit sie mit den Vorschriften

---

[6]) vgl. darüber Friedenthal-Giessmannsdorf: Reichstag und Zollparlament. I. Gesetzgeberische Resultate der Sessionen von 1867 und 1868. Berlin 1869 S. 124.

des Bundesgesetzes „sich vertragen“, und unbeschadet ihrer späteren Änderung auf landesgesetzlichem Wege. In § 17 wird den Einzelstaaten anheimgegeben, gewisse Bestimmungen über Küstenfahrer zu erlassen. Dieser Vorbehalt wurde durch das Reichsgesetz vom 28. Juni 1873 aufgehoben.

IV. Das Bundesgesetz, betreffend die vertragsmässigen Zinsen, vom 14. November 1867 formulierte seine Wirkung auf Landesrecht mit den Worten (§ 1 2): „Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben“ [7]). Korrekter drückt dies das Bundesgesetz, betreffend Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868 in § 4 aus: „Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten ausser Kraft“.

V. Eine Ermächtigung zum Erlass von Ausführungsverordnungen erteilte § 72 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften den Regierungen der Einzelstaaten. Im Gegensatze hierzu bestimmt der § 28 des Gesetzes betreffend Wechselstempelsteuer im norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869, dass die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen vom Bundesrate getroffen werden sollen. Des weiteren werden in § 25 dieses Gesetzes die bisherigen landesgesetzlichen Stempelabgaben aufgehoben; in § 26 wird bestimmt: „Subjektive Befreiungen von der Bundesstempelabgabe finden nicht statt“. Hiermit werden durch bundesgesetzliche Bestimmung Privilegien aufgehoben; damit ist von der Gesetzgebungspraxis der Grundsatz bestätigt worden, dass dem Bundesrechte gegenüber Sonderrechte, die von Seiten der Einzelstaaten gewährt worden sind, keinen Anspruch auf Fortbestehen haben.

VI. Das Bundesgesetz vom 31. Mai 1869 setzt nicht nur alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag ausser Kraft, sondern bemerkt in § 18 ausdrücklich, dass auch alle Ausführungsgesetze, Verordnungen und Reglements ihre Giltigkeit verlieren.

VII. Der einzige Paragraph des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1869 bestimmte: „Alle noch bestehenden aus der Verschiedenheit

---

[7]) Bei den Gesetzen des ersten Jahrzehntes der bundesstaatlichen Gesetzgebungsthätigkeit findet sich dieser unrichtige Ausdruck nicht selten, später hat man den Gedanken richtiger durch die Worte: „ausser Kraft gesetzt“ ausgedrückt.

des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben . . ." Dieses Bundesgesetz setzte alle Bestimmungen ausser Kraft, welche, in den Einzelstaaten bestehend, aus der Zugehörigkeit zu einer Religion eine Voraussetzung einschränkender Vorschriften in privat- oder öffentlichrechtlicher Beziehung machten.

VIII. Generell bestimmt der § 26 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870: „Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben" [8]).

IX. Der am 8. Juli 1867 gegründete Zoll- und Handelsverein soll hier noch mit einigen Worten erwähnt werden. Er war zwischen dem norddeutschen Bunde und den vier süddeutschen Staaten abgeschlossen worden. Sein Charakter ist nicht der eines losen völkerrechtlichen Vereins, sondern er hat ein festes, fast bundesstaatliches Gefüge [9]). Wohl ist immer noch der Weg des völkerrechtlichen Vertrages vorhanden, um gleichmässige Grundsätze für die Erhebung und Verwaltung der Zölle herbeizuführen. Auch ist ferner die Verkündung der Vereinsgesetze Sache der einzelnen Kontrahenten. Dennoch haben sich die Einzelstaaten den Vereinsgesetzen zu unterwerfen, letztere haben also den Vorrang vor Landesgesetzen [10]). Über den Umfang der Kompetenz geben die Artikel 3 und 7 Aufschluss: Der Verein hat die Gesetzgebung über Eingangs- und Ausgangsabgaben, Besteuerung von Salz, Zucker, Tabak, Massregeln zum Schutze des gemeinschaftlichen Zollsystems, gegen den Schleichhandel und Defraudationen [11]). Auch soll der Zollverein Gesetze

---

[8]) Zu nennen ist hier noch § 2 E. G. zum „Entwurf einer Zivilprozessordnung für den norddeutschen Bund", Berlin 1870: nach der Bestimmung dieses Paragraphen sollen die prozessrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze ausser Kraft gesetzt werden, „soweit nicht in der Zivilprozessordnung auf sie verwiesen oder bestimmt ist, dass sie nicht berührt werden". — Dieser Grundsatz ist in spätere Gesetze übergegangen.

[9]) Sehr ausführlich darüber Friedenthal-Giessmannsdorf a. a. O. S. 39 ff.

[10]) Hierzu Friedenthal a. a. O. S. 41.

[11]) G. A. Grotefend: Das deutsche Staatsrecht der Gegenwart. Berlin 1869. S. 808. — Den Zollverein einen Bundesstaat nennen, geht vielleicht zu weit, da er doch nur auf Zeit und für bestimmte einzelne Gegenstände abgeschlossen wurde.

über die Durchfuhr erlassen dürfen; jedoch wird hier den Einzelstaaten erlaubt, gewisse Modifikationen zu treffen, wofern diese nicht dem gemeinsamen Zwecke Abbruch thun.

X. Im § 2 des Einführungsgesetzes zu dem (durch Gesetz vom 15. Mai 1871 als Gesetz des Deutschen Reiches erklärten) Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wurde bestimmt: „Mit diesem Tage tritt das . . Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, ausser Kraft.

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen u. s. f.“.

In dem Entwurfe der Bundeskommission war in § 2 ausgesprochen worden, und zwar unter spezieller Angabe der Bundesländer und der in ihnen geltenden Strafgesetzbücher, dass diese letzteren sowie die sie ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen „aufgehoben“ seien. Das Gesetz hat diesen unrichtigen Ausdruck nicht aufgenommen, sondern durch den zutreffenderen: „ausser Kraft treten“ ersetzt.

Über das Verhältnis von Reichs- und Landesstrafrecht ist lange gestritten worden, und es kann wohl noch nicht angenommen werden, dass in den ungefähr drei Jahrzehnten, auf welche nun der § 2 E.G.St.G.B. bald zurückblicken kann, eine unbestrittene Auslegung gefunden worden ist. Die Fassung des Gesetzestextes ist allerdings ganz danach angethan, Zweifel und Meinungsverschiedenheiten entstehen zu lassen. Man hätte sich besser die ganze einschränkende Bestimmung — „insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind“ — erspart und damit verhindert, dass eine an sich sehr interessante Frage durch endlose Kontroversenspinnerei bis zur Erschlaffung langweilig geworden ist. Durch ausdrückliche Vorbehalte sowie durch Verweisungen, welche dem gegenwärtigen Stande der staatsrechtlichen Lehren entsprechen, kann indessen dem Übel leicht abgeholfen werden. Die wohl nicht allzu ferne Revision des Strafgesetzbuches wird die erwünschte Gelegenheit geben, in diesem Sinne zu bessern, und an annehmbaren Vorschlägen hierfür wird es sicherlich nicht fehlen. — Da gerade die Einführung des Strafgesetzbuchs die in dieser Arbeit zu behandelnde

Frage in den Vordergrund gerückt hat, scheint es mir angemessen, hierbei ausführlicher zu sein als bei den übrigen Kodifikationen. Ich halte es aber für ausreichend und dem Zwecke dieses lediglich historischen Teiles genügend, wenn ich nun diejenigen Schriftsteller anführe, welche, so weit ich es zu beurteilen vermag, in der Betrachtung der Frage von Einfluss gewesen sind.

1. Schwarze[12]) geht von dem Grundsatze aus, dass der Landesgesetzgebung überhaupt nicht zustehe, den Umfang der Derogation irgendwie zu bestimmen; dies führe zu einer unzulässigen authentischen Interpretation. Die von dem Strafgesetzbuch geregelten Materien seien — in strafrechtlicher Beziehung — vollständig behandelt[13]). Schweige das Gesetz, so wolle es den betreffenden übergangenen Fall nicht strafen, den betreffenden Strafausschliessungs- bezw. Strafmilderungsgrund nicht gelten lassen, den betreffenden Erschwerungsgrund aufheben. „Das Strafgesetzbuch hat es der Praxis überlassen, derartige Bestimmungen im Wege der grammatischen Auslegung wie im Wege wissenschaftlicher Deduktion zu ergänzen; die landesgesetzlichen Bestimmungen können . . als Präjudizien . . benutzt werden, nicht aber als gesetzliche Bestimmungen, auch nicht subsidiär in Betracht kommen[14]).

2. Riedel[15]) versteht unter Materie eine Gruppe strafbarer Handlungen, welche in subjektiver und objektiver Hinsicht gleich geartet sind und deshalb nur im Zusammenhange behandelt werden können, so dass die durch das Strafgesetzbuch erfolgte Regelung als eine in positiver und negativer Richtung erschöpfende betrachtet werden muss. Riedel erklärt selbst aber den 29. Abschnitt als nicht erschöpfend behandelt; seiner Begriffsbestimmung entsprechend ist dies auch bei dem allgemeinen Teile der Fall.

---

[12]) Schwarze: „Das Bundesstrafgesetz und die landesgesetzlichen Strafvorschriften in ihrem gegenseitigen Verhältnisse“ im Gerichtssaal Band XXII. Erlangen 1870. S. 381—400; besonders S. 386.

[13]) „Materien sind Gegenstände, über welche das Gesetzbuch sich verbreitet“. Schwarze a. a. O. S. 390.

[14]) Derselbe a. a. O. S. 387 und 388.

[15]) Emil Riedel, die Reichs-Verfassungsurkunde vom 16. April 1871. Nördlingen 1871. S. 83.

3. In einer umfangreichen, die Frage der Einführung des Strafgesetzbuchs behandelnden Arbeit[16]) führt Heinze aus[17]), dass der Landesgesetzgebung in den ihr verbliebenen Materien es freistünde, gewisse Bestimmungen des allgemeinen Teiles für nicht anwendbar zu erklären bezw. sie — landesgesetzlich — zu bestätigen. Er teilt die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches ein in die allgemeinen Voraussetzungen jeder strafenden Thätigkeit des Staates[18]) und in Abstraktionen aus den einzelnen verbrecherischen Thatbeständen[19]). Bei den ersteren dürfe die Landesgetzgebung nicht ändern, hingegen stehe es den Einzelstaaten frei, in den ihnen vorbehaltenen Gebieten der anderen Art abzuändern oder auszuschliessen.

4. Im Gegensatze hierzu nimmt Otto[20]) für jeden Zweifel eine Vermutung zu Gunsten des Strafgesetzbuches an und behauptet, dass in erster Linie diese Vermutung für die Grundsätze des allgemeinen Teils streite. Im Resultate tritt er übrigens Schwarze bei.

5. In vielen Beziehungen steht auf Heinzes Standpunkt von Bar[21]), wenn man von einigen Modifikationen absieht.

6. Matthiesen[22]) hält die allgemeinen Bestimmungen für „Materie", gestattet jedoch der Landesgesetzgebung in den ausdrücklich vorbehaltenen Gebieten von den allgemeinen Bestimmungen abzuweichen. Nur diejenigen Bestimmungen, welche das Strafgesetzbuch für die Strafen giebt, lassen keine Abweichung zu.

---

[16]) Karl Friedrich Rudolf Heinze: Das Verhältnis des Reichsstrafrechts zu dem Landesstrafrechte. Leipzig 1871.

[17]) Heinze a. a. O. Abschnitt VI. S. 74—93.

[18]) z. B. Bestimmungen über die Herrschaft des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen; Zurechnungsfähigkeit. Bei diesen handele es sich nicht um Abstraktionen von konkreten verbrecherischen Thatbeständen, sondern um die staatsrechtlichen, anthropologischen Grundlagen jeder Strafthätigkeit.

[19]) z. B. Verjährung, Notstand, unvollkommene Verbrechensformen.

[20]) Otto, Aphorismen zu dem allgemeinen Teile des Strafgesetzbuchs. Leipzig 1873.

[21]) von Bar: „Reichs- und Landesstrafrecht" in: Kritische Vierteljahrsschrift. München 1872. XIV. Band. 2. Heft. S. 254—272 und III. Heft. S. 429—444.

[22]) Matthiesen: In welchem Umfange sind die Vorschriften d. a. T. u. s. w. Kieler Dissertation. 1894. S. 18, 27 und 42.

7. Eine Verbindung der Riedelschen Ansicht mit der Theorie von Otto bietet von Liszt[23]). Allgemeine Lehren erlangen hiernach nur in der Beziehung auf einzelne Verbrechen Bedeutung. Wegen des Artikels 4_{13} der Reichsverfassung spricht sich von Liszt im Zweifel gegen die Zulässigkeit landesgesetzlicher Regelung aus[24]).

8. Binding[25]) hat sich mit Rücksicht auf den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches der Auffassung von Schwarze angeschlossen. Die Grundsätze des allgemeinen Teils gelten absolut; daher sind die Landesgesetze gezwungen, jede Abweichung von jenen Lehren zu vermeiden. Die vielen Versuche, welche in der Tendenz geschahen, vom allgemeinen Teile abzuweichen und andere Vorschriften aufzustellen, sind nichtig[26]). Unter den „besonderen Vorschriften“ will Binding verstanden wissen „nur die gegenständlich mit denen des Gesetzbuchs nicht zusammenfallenden“, gleichviel ob sie nun aus Landesstrafgesetzbüchern oder besonderen Strafgesetzen herrühren. Es bleibe hiernach nichts anderes übrig, „als die mit „„namentlich““ eingeleitete Aufzählung als eine teilweise authentische Auslegung zu betrachten und anzunehmen, dass die „„strafbaren Verletzungen““ der Steuer-, Zoll- u. s. w. gesetze als besondere Vorschriften auch dann aufzufassen seien, wenn sie gegenständlich in Aufstellung der Thatbestände der strafbaren Handlungen samt gemeinrechtlich zulässigen Strafdrohungen mit dem gemeinen Rechte zusammenfallen“[27]).

XI. Das Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung bestimmt in § 14: „Die prozessrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung in Gemässheit des § 3 nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zu erfolgen hat, ausser Kraft, soweit nicht in der Zivilprozessordnung auf sie verwiesen, oder soweit nicht

---

[23]) Franz von Liszt: Lehrbuch d. Strafrechts. 7. Auflage. Berlin 1896. S. 78. Anm. 1.

[24]) Vgl. von Liszt a. a. O. S. 79.

[25]) Karl Binding: Grundriss des gemeinen deutschen Strafrechts. 4. Auflage. Leipzig 1890.

[26]) Binding a. a. O. S. 63 und 64.

[27]) Binding a. a. O. S. 63. Vgl. auch Beling, Grundzüge des Strafrechts. Jena 1899. § 9. S. 80 ff.

bestimmt ist, dass sie nicht berührt werden". Es macht keinen Unterschied, an welcher Stelle sich die betreffenden Sätze finden, ob sie in Prozessgesetzen oder solchen materiellen Rechtes enthalten sind [28]).

XII. Die strafprozessualischen Vorschriften der Landesgesetze sind, soweit sie sich auf die vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Strafsachen beziehen, gemäss § 6 E. G. St. P. O. ausser Kraft gesetzt. Nur wenn die Strafprozessordnung auf das Landesrecht verweist, sollen die entsprechenden Vorschriften erhalten bleiben. Von selbst versteht sich, dass auch die „unberührt gebliebenen" landesrechtlichen Vorschriften erhalten sind; eine dies ausdrücklich besagende Angabe enthält § 6 E.G. St.G.B. nicht.

Auch die Strafprozessordnung hat — ebenso wie die Zivilprozessordnung — den Charakter einer Kodifikation [29]). Da, wo durch den Vorbehalt der Landesgesetzgebung gewisse Bestimmungen vollkommen überlassen worden sind, wie z. B. § 4 E.G. St.P.O. und § 64 Strafprozessordnung, bleibt es ihr unverwehrt, im Rahmen des Reichsrechtes neue Vorschriften zu erlassen.

XIII. Durch § 4 E.G. Konkursordnung sind alle landesrechtlichen Vorschriften über Konkursverfahren u. s. f. aufgehoben, insoweit nicht die Konkursordnung selbst oder das Einführungsgesetz bestimmt, dass sie unberührt bleiben, oder insoweit nicht auf sie verwiesen ist. Der Ausdruck „aufheben" ist hier irrtümlich angewendet, an seine Stelle hat richtiger Ansicht nach zu treten: „ausser Kraft setzen". Demnach lässt sich also sagen: die Konkursordnung setzt alle diejenigen Vorschriften ausser Kraft, welche zu den gemäss § 4 von der Konkursordnung erschöpfend geregelten Materien gehören [30]).

XIV. Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 bestimmt in seinem Artikel 15, dass die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze insoweit unberührt

---

[28]) von Wilmowsky und Levy: Kommentar bei E.G. Z.P.O. § 14; ferner W. Endemann: Kommentar. III. Band bei E.G. Z.P.O. § 14.

[29]) Als Generalkodifikation bezeichnet sie Hans Bennecke: Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozessrechts. Breslau 1895. S. 21.

[30]) Entwurf einer Konkursordnung nebst Motiven. Berlin 1875. S. 467.

bleiben sollen, als in dem Einführungsgesetze bestimmt ist, oder insofern das Handelsgesetzbuch auf sie verweist. Bleiben Landesgesetze unberührt, so können nach dem ausdrücklichen Ausspruche des Gesetzes neue Vorschriften erlassen werden.

Widersprechende Landesgesetze sind durch das Handelsgesetzbuch ausser Kraft gesetzt; jedoch kann ein Widerspruch seitens des Landesrechtes durch ausdrücklichen Vorbehalt gestattet werden, so E. G. a. 19. Im allgemeinen aber hat das neue Handelsgesetzbuch den Charakter einer Kodifikation[31]). Dies spricht a. 15 des Einführungsgesetzes mit klaren Worten aus. Hiernach dürfte im Gegensatze zum alten Handelsgesetzbuch eine Ergänzung durch Landesrecht nicht mehr statthaft sein.

---

[31]) Konrad Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts. 4. Auflage. Stuttgart 1898. S. 18–21.

Lebenslauf.

Ich bin am 11. Oktober 1875 zu Rawitsch geboren, habe am dortigen Realgymnasium die Reifeprüfung, am humanistischen Gymnasium zu Lissa das Ergänzungsexamen abgelegt. Auf den Universitäten zu Breslau und Berlin habe ich bei folgenden Herren Professoren der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultäten Vorlesungen gehört und an Übungen teilgenommen: DrDr. Beling, † Bennecke, Berner, Brie, Bruck, Brunner, Chun, Cohn, Dahn, Dernburg, Dessoir, Elster, Fischer, Freudenthal, Gierke, Heymann, † Hinschius, Hübler, Jörs, Kaufmann, Kohler, Leonhard, Neisser, Oertmann, Pernice, † Schott, Sombart, Strassmann, Wagner, Wlassak. Ich bin meinen Herren Lehrern zu grossem Danke verpflichtet für die viele Belehrung und Anregung, welche sie mir in Güte und Liebenswürdigkeit allezeit erteilt haben. Insbesondere ist es mir ein Bedürfnis, auch an dieser Stelle der grossen Aufopferung und Freundlichkeit Erwähnung zu thun, mit welcher mein sehr verehrter Lehrer, Herr Geheimrat Professor Dr. Brie, meine wissenschaftlichen Bestrebungen gefördert und unterstützt hat.

Ich habe am 27. Januar 1898 zum ersten, am 27. Januar 1899 zum zweiten Male den vollen ersten Preis der hohen Juristenfakultät zu Breslau für meine Bearbeitungen der gestellten Preisaufgaben erhalten.

Am 3. Mai 1899 bin ich für den Staatsdienst als Gerichtsreferendar beeidigt worden.

Die Doktorprüfung habe ich am 17. Juni 1899 bestanden.

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz in Schles.